



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Anhang: Studentischer Ausgleichsdienst

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

der Bomben und Kampfstoffe, Organisation des Luftschutzes, Schutzmaßnahmen baulicher Art, alte und neue Bauten, städtebauliche und siedlungstechnische Maßnahmen, gewerbliche Anlagen und Wohnhäuser, Gasschutz, Brandverhütung und -bekämpfung, Verkehrsfragen, Nachrichtenwesen, Versorgungsfragen (Lebensmittel, Wasser, Gas, Strom, Abwässer, Hygiene usw.), Industrieplanung und Betriebsführung.

Aus dem Dargestellten ergibt sich das große Ausmaß dessen, was die Hochschulen für die Förderung des Luftschutzgedankens zu leisten haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf dem eingeschlagenen Wege wirklich große Erfolge erzielt werden können, die sich neben den Ergebnissen der Forschungsarbeit an den Hochschulen zum Segen unseres Volkes auswirken werden.

#### **Anhang: Studentischer Ausgleichsdienst**

Die Fragen des „Ausgleichsdienstes“ stehen zum Unterricht und zur Erziehung in der Hochschule nur in mittelbarer Beziehung. Sie sollen daher hier nur kurz behandelt werden.

In jedem Jahrgang finden sich Studenten oder Abiturienten mit Studienabsicht, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Arbeitsdienst eingezogen werden können. Für diese wird ein Ausgleichsdienst durchgeführt, und zwar für die Männer seit dem Sommersemester 1938 auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichserziehungs- und Reichsluftfahrtministerium in Form eines Einsatzes beim Reichsluftschutzbund (Erlaß des REM vom 22. 4. 38 — K I b Nr. 8600/7. 4. 38 (218) (b) —) (s. III. Teil S. 328). Mit seinen Einrichtungen erfüllt der RLB alle Voraussetzungen für eine Erziehung und Ausbildung, die als Ersatz für die des Reichsarbeitsdienstes angesehen werden kann.

Mit den erforderlichen Organisationsaufgaben wurde 1938 die Reichsstudentenführung beauftragt. Es handelte sich darum, die vorliegenden Meldungen zu sammeln und zu prüfen, die Gemeldeten auf die in Frage kommenden Landesgruppenluftschutzschulen zu verteilen, sie dort zu melden und am Abreisetag dafür zu sorgen, daß sie geschlossen am Ort der Schule eintrafen. Außerdem mußte eine ärztliche Untersuchung veranlaßt werden.

Zurückstellung oder Befreiung kann nur durch das REM erfolgen<sup>1)</sup>).

Die Ausgleichsdienstzeit wurde folgendermaßen eingeteilt:

1. 6 Wochen Ausbildung in einer Landesgruppenluftschuttschule (möglichst in der Nähe einer Hochschulstadt),
2. 12 Wochen Einsatz bei den verschiedenen Dienststellen der Landesgruppe des RLB,
3. 2 Wochen Abschlußlehrgang in der Reichsluftschuttschule.

In der ersten Ausbildungszeit erfolgte die Unterweisung in allen Fragen des Luftschutzes mit dem Ziel, die Lehrgangsteilnehmer für den Einsatz als Lehrer in den Luftschuttschulen und als Amtsträger des RLB verwendbar zu machen. Im Unterricht der „Ersten Hilfe“ sollte erreicht werden, daß am Schluß die Befähigung zur Ausbildung von Laienhelferinnen vom Deutschen Roten Kreuz zugesprochen werden konnte. Daneben wurde auf körperliche Ertüchtigung (Gymnastik, leichter Sport, Märsche, Ordnungsübungen, Führung einer Abteilung, Unterweisung in der Kommandosprache) und auf Erziehung im Geiste des neuen Deutschland größter Wert gelegt. Die Durchführung der weltanschaulichen Schulung übernahmen die zuständigen Gaustellen der Reichsstudentenführung. Eine schriftliche und mündliche Prüfung bildete den Abschluß des Lehrgangs.

Der zweite Abschnitt des Ausgleichsdienstes wurde in den Dienststellen des RLB abgeleistet. In erster Linie kam die Mitarbeit in der Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz in Betracht. Aber auch zum Dienst auf den Geschäftsstellen wurden die Studenten herangezogen.

Eine Vervollkommnung und Vertiefung des Gelernten sollte der zweiwöchige Lehrgang auf der Reichsluftschuttschule bringen. Zugleich diente diese Zeit der nochmaligen kameradschaftlichen Zusammenfassung aller in größerem Rahmen.

Der 1938 gemachte Versuch bewährte sich durchaus. Er wurde daher, ohne daß eine neue Regelung durch einen Erlaß des REM erfolgte, in ungefähr derselben Form weitergeführt.

<sup>1)</sup> Ein späterer Erlaß vom 5. 5. 41 — K I b 8600/16. 1. 41 (442) W schreibt ergänzend vor, daß Befreiungsanträge auf dem Wege über das sozialpolitische Amt der Reichsstudentenführung einzureichen sind.

Eine kurze Unterbrechung brachte der Beginn des Krieges im September 1939. Aber schon mit Beginn des zweiten Trimesters 1940 konnte der Ausgleichsdienst wieder aufgenommen werden (Erlaß des REM vom 24. 2. 40 — K I b 8600/3. 2. 40 (354) usw.) (s. III. Teil S. 334). Die Kriegsverhältnisse bedingten allerdings einige kleine Aenderungen:

Nach der Verlegung der Reichsluftschuttschule nach Dresden mußte der letzte Teil des Ausgleichsdienstes wegfallen und wurde durch einen kurzen zweitägigen Lehrgang an der zuständigen Landesgruppenluftschuttschule ersetzt. Auch der erste Teil wurde im Kriege um rd. 2 Wochen gekürzt; dafür wurde die Dienstzeit in der Praxis des RLB auf rd. 5 Monate verlängert.

Um die so ausgebildeten Kräfte für den RLB und den Luftschutz zu erhalten, ordnete der Reichserziehungsminister durch Erlaß vom 1. 8. 41 — K I b 8600/7. 7. (485) W (b) — (s. III. Teil S. 344) an, daß vom Beginn des Wintersemesters 1941/42 an alle Ausgleichsdienstpflichtigen, soweit sie während des Ausgleichsdienstes im Luftschutz ausgebildet worden sind, bei der An- bzw. Rückmeldung zur Hochschule eine Bescheinigung über eine weitere Tätigkeit im RLB vorlegen müssen. Der Text dieser Bescheinigung ist im III. Teil S. 345 abgedruckt.

